

Prag, den 29. Juli 2024
GZ.: MZP/2024/710/3302
Sachbearbeiter: Mgr. Prochazkova
Tel.: 267 122 041
E-Mail: adela.prochazkova@mzp.cz

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Sb., über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung einiger zusammenhängenden Gesetze (UVP-Gesetz), i.d.g.F. („Gesetz“) – Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Anhörung zu den UVP-Unterlagen betreffend das Vorhaben

Das Umweltministerium als zuständige Behörde im Sinne des § 21 Buchst. c) und f) des Gesetzes gibt Ihnen hiermit bekannt, dass die **öffentliche Anhörung** im Sinne des § 17 des Gesetzes zu dem Vorhaben

„D52 Pohorelice – Staatsgrenze Tschechien/Österreich + SSUD Pohorelice“

am unten angeführten Ort in Präsenz stattfinden wird.

Ort: **Saal des Rathauses**
Brněnská 2
691 23 Pohořelice

Beginn: **3. September 2024 um 14:00 Uhr**

In der öffentlichen Anhörung dürfen im Sinne des Gesetzes lediglich Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und öffentliche Gesundheit behandelt werden, d.h. nicht z. B. Vermögens- oder politische Aspekte, die mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zusammenhängen. Die öffentliche Anhörung wird ausschließlich von den Vertretern des Umweltministeriums im Einklang mit § 3 Abs. 6 der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 453/2017 Sb., über die fachliche Eignung und über die Regelung einiger weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung geleitet, wobei dieses Leitungsorgan den Rednern das Wort erteilt.

In der öffentlichen Anhörung können die Teilnehmer ihre Anmerkungen in Form von Redebeiträgen abgeben, sämtliche Anmerkungen bilden dann Grundlage für den Erlass einer verbindlichen UVP-Stellungnahme des Umweltministeriums.

Die öffentliche Anhörung über das betreffende Vorhaben fand bereits am 24. April 2024 statt. In der Einladung zu der öffentlichen Anhörung vom 15. April 2024, GZ. MZP/2024/710/2459 war es eindeutig festgestellt, dass die öffentliche Anhörung in tschechischer Sprache stattfindet und ins Deutsche gedolmetscht wird. Am selben Tag übermittelte das Umweltministerium dem betroffenen Staat (Österreich) die betreffende

Einladung mit einer Höflichkeitsübersetzung. In der Höflichkeitsübersetzung der Einladung wurde es jedoch falsch angegeben, dass ein Dolmetscher in die deutsche Sprache nicht eingeladen wurde. Dieser Fehler wurde erst unmittelbar vor der öffentlichen Anhörung berichtigt, und zwar durch ein Schreiben des Umweltministeriums vom 19. April 2024, unter GZ. MZP/2024/710/2538, das eine korrigierte Höflichkeitsübersetzung und eine Entschuldigung für den vom Übersetzungsbüro verursachten Fehler enthielt. **Um den Zugang zu Informationen und die Möglichkeit der aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit und auch der betroffenen Öffentlichkeit aus dem betroffenen Staat (Österreich) gemäß Art. 2 Abs. 6 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo) zu gewährleisten, wurde daher eine erneute öffentliche Anhörung angeordnet.**

Bitte beachten Sie jedoch, dass die in der öffentlichen Anhörung vom 24. April 2024 abgegebenen Anmerkungen bereits Teil des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind, und werden von der zuständigen Behörde in der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens im Sinne des § 9a Abs. 1 des Gesetzes berücksichtigt. Die in der öffentlichen Anhörung vom 24. April 2024 abgegebenen Anmerkungen brauchen daher in der erneuten öffentlichen Anhörung am 3. September 2024 nicht wiederholt zu werden.

Zur Information stellen wir das Programm der erneuten öffentlichen Anhörung vor:

- Eröffnung der erneuten öffentlichen Anhörung;
- Vorstellung der Teilnehmer, zeitliche Zusammenfassung des UVP-Verfahrens;
- Kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Projektträger (Straßen- und Autobahndirektion – „RSD“);
- Kurze Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch das Team der Verfasserin der UVP-Unterlagen;
- Äußerung der anwesenden Vertreter der betroffenen selbstverwalteten Gebietskörperschaften;
- Äußerung der anwesenden Vertreter der betroffenen Verwaltungsbehörden;
- Äußerung der anwesenden Vertreter des betroffenen Staates (Österreich);
- Diskussion – Fragen und Anmerkungen der Öffentlichkeit und der Vereine (Vertreter der einzelnen Parteien werden in der Diskussion die Fragen beantworten).

Betroffene selbstverwaltete Gebietskörperschaften im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes werden **unverzüglich** die Information über den Ort und die Zeit der erneuten öffentlichen Anhörung durch Aushang an den Anschlagtafeln veröffentlichen, und zwar bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die öffentliche Anhörung stattgefunden hat. **Gleichzeitig verständigen die betroffenen selbstverwalteten Gebietskörperschaften im Einklang mit § 16 Abs. 2 des Gesetzes per elektronische Daten- oder E-Mail-Nachricht (adela.prochazkova@mzp.cz), bzw. schriftlich die zuständige Behörde möglichst kurzfristig über den Tag der Veröffentlichung der Information über die erneute öffentliche Anhörung an der Anschlagtafel.**

Der betroffene Staat veröffentlicht unverzüglich die Information über den Ort und die Zeit der erneuten öffentlichen Anhörung durch Aushang an den Anschlagtafeln (im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes).

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes ist diese Einladung (einschließlich sämtlicher Informationen zu dem Vorhaben) auch im UVP-Informationssystem auf der Webseite www.mzp.cz/eia, unter dem Code des Vorhabens MZP511, bzw. direkt unter dem folgenden Link ([D52 Pohorelice – Staatsgrenze Tschechien/Österreich + SSUD Pohorelice](#)) veröffentlicht.

Der Projektträger sorgt dafür, dass in der erneuten öffentlichen Anhörung das Team der Verfasserin der UVP-Unterlagen anwesend ist.

Wir weisen darauf hin, dass die erneute öffentliche Anhörung in tschechischer Sprache stattfindet und ins Deutsche gedolmetscht wird.

Bitte beachten Sie, dass die gesamte erneute öffentliche Anhörung gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes in Form einer Tonaufnahme aufgenommen wird. Alles, was in der erneuten öffentlichen Anhörung gesagt wird, einschließlich personenbezogener Daten, wird Teil der Tonaufnahme sein. Obwohl die Tonaufnahme ausschließlich für die zuständige Behörde bestimmt ist, kann sie auf Antrag nach Sondervorschriften zur Verfügung gestellt werden.